



Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung

1510290100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Chorverband e.V.
vertreten durch den Präsidenten Dr. Henning Scherf,
Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin

handelnd für

ACHORDAS e.V.
Baden-Württembergischer Sängerbund e.V.
Badischer Chorverband e.V.
Brandenburgischer Chorverband e.V.
Chorverband Berlin e.V.
Chorverband der Pfalz e.V.
Chorverband Hamburg e.V.
Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Chorverband Sachsen-Anhalt e.V.
Chorverband Thüringen e. V.
Deutsche Sängerschaft e.V.
Fachverband Shantychöre Deutschland e. V.
Fränkischer Sängerbund e.V.
Hessischer Chorverband e.V.
Hessischer Sängerbund e.V.
Maintal Sängerbund 1858 e.V.
Niedersächsischer Chorverband e.V.
Saarländischer Chorverband e.V.
Sächsischer Chorverband e.V.
Schwäbischer Chorverband e.V.

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 fest geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Parteien werden rechtzeitig den Abschluss einer Folgevereinbarung verhandeln.

2. Meldungen

- (1) Die Mitglieder (Chöre und Gesangsvereine) der DCV Mitgliedsverbände melden ihre Veranstaltungen mit Musik direkt an den für sie zuständigen DCV Mitgliedsverband. Dieser leitet die Meldungen an die GEMA weiter und beglaubigt die Meldungen durch einen entsprechenden Vermerk.
- (2) Die Meldungen für Veranstaltungen erfolgen monatlich bis zum Ende des Folgemonats an die GEMA.
- (3) Die Meldungen sind gesammelt an **GEMA, 11506 Berlin** zu senden. Per E-Mail an **kontakt@gema.de**
- (4) Die GEMA stellt einen Anmeldevordruck auf ihrer Homepage zur Verfügung.
- (5) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt werden. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor/Gesangsverein. In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den DCV Mitgliedsverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.

3. Vergütungssätze

- (1) **Chorische Veranstaltungen** (i. d. R. Konzert mit oder ohne Orchester oder sonstiger Musikbegleitung) oder eine Veranstaltung mit ausschließlich chorischen Darbietungen (z. B. Weinfest mit Gesangseinlagen ohne andere Musik) **mit Unterhaltungsmusik** oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik: Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik oder nach dem gültigen GEMA-Vergütungssatz U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern. Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.

(2) Chorische Veranstaltungen mit ernster Musik:

Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ersten Musik.

Bei Aufführungen mit ausschließlich rechtefreien Originalwerken und/oder rechtefreien Bearbeitungen ist eine Meldung nicht erforderlich. Sie wird allerdings zur Klarstellung empfohlen. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.

Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.

(3) Gesellige (nicht chorische) Veranstaltungen:

sind Veranstaltungen, in denen i.d.R. keine chorischen Darbietungen erfolgen und Musikwiedergabe durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ etc.) stattfinden.

Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert.

(4) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet und in anderen Bereichen:

Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.

Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt durch den Chor an die GEMA unter Beachtung der Anmeldefristen. Die Rechnungsstellung bzw. der Vertragsabschluss erfolgt an/über den Chor.

(1) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben (Ziffern 3. (1) bis (4)) werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Meldefristen eingehalten wurden.

(2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

2. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungsstellungen der GEMA erfolgen quartalsweise an den zuständigen DCV Mitgliedsverband für alle über diesen Verband gemeldeten Musikveranstaltungen, die nach Angabe im Anmeldevordruck über den DCV Mitgliedsverband abgerechnet werden sollen.

(2) In diesen Rechnungen werden für jede lizenzierte Veranstaltung der Name des Chores und der Name der Veranstaltung ausgewiesen.

(3) Wird für eine chorische Darbietung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil mit Musik nur ein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Musiknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Kostenbeitrages zu Grunde gelegt. Die Berechnung des geselligen Teils der Veranstaltung erfolgt direkt an den Chor.

(4) Die Rechnungen für die geselligen Veranstaltungen erfolgen direkt an die Mitglieder (Chöre und Gesangsvereine) der DCV Mitgliederverbände, sofern im Anmeldevordruck die dementsprechenden Angaben gemacht werden.

3. Allgemeines

- (1) Die Ziffern dieser Vereinbarung gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung zum 31.12.2018 kann aus einem wichtigen Grund, wie Wegfall oder grundlegende Änderung eines zur Abrechnung vereinbarten Tarifes oder Änderungen im DCV, bis zum 30.09.2018 erfolgen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

München,

Berlin,

Georg Oeller
Vorstand GEMA

Dr. Henning Scherf
Präsident Deutscher Chorverband e.V.

Berlin,

Berlin,

Hartmut Doppler
Vizepräsident Deutscher Chorverband e.V.

Wolfgang Schröfel
Vizepräsident Deutscher Chorverband eV